

Landesverband Freie Theaterschaffende Berlin e.V.

Geschäftsordnung des Vorstands

§1 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und nach innen. Dabei hat er insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne der satzungsmäßigen Aufgaben.
 - b) Aufstellung und Überwachung eines Wirtschaftsplans.
 - c) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung .
 - d) Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen der Mitgliederversammlung.
 - e) Einstellung und Entlassung von Mitarbeiter/innen.

§2 Geschäftsverteilung

1. Der Vorstand besteht gemäß §8 der Satzung aus 3 bis 7 Personen.
2. Aus allen Vorständen sind in der konstituierenden Sitzung nach der Wahl des Vorstands durch die Mitgliederversammlung folgende Ämter zu festzulegen:
 - a) Kassenführer/in und erster zeichnungsberechtigter Vorstand
 - b) zweiter zeichnungsberechtigter Vorstand
3. Die Besetzung der Ämter ist obligatorisch und diese können nur auf vorherigen Antrag eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder per einfachen Mehrheitsbeschluss aller Vorstandsmitglieder auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen werden.
4. Der Vorstand kann zur teilweisen oder gänzlichen Ausübung der Vereinsgeschäfte, insbesondere zur Leitung der Geschäftsstelle, Mitarbeiter/innen beschäftigen oder Honorarverträge mit Dritten abschließen. Die Mitarbeiter/innen und Honorarkräfte unterliegen der Aufsicht des Vorstands.
5. Der Vorstand kann natürliche Personen kooptieren. Kooptierte Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht im Vorstand sondern nehmen eine den Vorstand beratende Funktion ein. Des Weiteren kann der Vorstand zu Beratungszwecken und zur Einholung von Fachwissen externe Gremien berufen.

§3 Vertretungsbefugnis

1. Der erste und zweite zeichnungsberechtigte Vorstand vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen laufenden Geschäften gemeinsam. Hiervon ausgenommen sind Verpflichtungen in Höhe bis 2.500 Euro. Hierfür kann jeder der beiden zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglieder den Verein allein nach außen vertreten.
2. Die Mittelverwendung des Vorstands erfolgt auf Basis des durch den

Gesamtvorstand beschlossenen Wirtschaftsplans.

Die Mittelverwendung außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans oder im Fall von Entscheidungen, die einen Mitteleinsatz i.H. von mehr als 10% der Vereinseinnahmen nach sich ziehen, erfordern einen vorherigen Gesamtvorstandsbeschluss.

3. Teile der geschäftlichen Vertretung können per Vorstandsbeschluss auf eine Geschäftsführung übertragen werden.

§4 Einladung zur Vorstandssitzung

1. Der Vorstand tritt in der Regel einmal im Monat zusammen, mindestens jedoch 10 mal im Jahr. Bei Bedarf sind zusätzliche Sitzungen einzuberufen. Sollte die Position der Geschäftsstellenleitung und/oder Geschäftsführung besetzt sein, nimmt diese ebenfalls (ohne Stimmrecht) an den Vorstandssitzungen teil.
2. Die Einladungen zu den Sitzungen des Vorstands erfolgen durch ein Vorstandsmitglied oder den/die Leiter/in der Geschäftsstelle. Die Tagesordnungspunkte und ggf. zu besprechende Unterlagen werden vor Vorstandssitzung an den Vorstand versandt. Kurzfristig auftretende Sachfragen können auf die Tagesordnung gesetzt und innerhalb der Sitzung behandelt werden, wenn der Vorstand dies zuvor mit einfacher Mehrheit beschließt.
3. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn (von derzeit 7) mindestens 4 Vorstandsmitglieder bei der Vorstandssitzung anwesend sind.
4. Sollte keine Beschlussfähigkeit bestehen, so beraumt der Vorstand eine erneute Vorstandssitzung an, die innerhalb der folgenden vierzehn Tage stattfinden muss. Hier besteht die Beschlussfähigkeit auch bei Anwesenheit von weniger als 4 Vorstandsmitgliedern.
5. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§5 Aufzeichnung der Beschlüsse des Vorstands

1. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen. Zu Beginn einer jeden Vorstandssitzung wird ein/e Protokollführer/in festgelegt. Das Protokoll hat nur die Beschlüsse zu verzeichnen; auf besonderen Antrag eines Vorstandsmitglieds ist ein Diskussionsbeitrag oder Sachverhalt sinngemäß oder wörtlich aufzunehmen.
2. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Vorstands spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben. Es ist in der jeweils nächsten Sitzung richtig zu sprechen.
3. Das verabschiedete Protokoll ist von dem/der Protokollführer/in, bei dessen/deren Verhinderung durch ein anders Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 07.12.2012 verabschiedet und tritt am 11.09.2012 durch Beschluss des Vorstands in Kraft.

Auf der Mitgliederversammlung am 16.09.2014 wurde eine Änderung in §4, Absatz 2 der Geschäftsordnung beschlossen.

14.10.2014

Björn Paetz, Sandra Klöss, Nicole Otte, Nina Klöckner, Vera Strobel, Martin Stieffermann, Lisa Lucassen